

Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung

am 23. März 1876 unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Dr. Fetz und Thurnher.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10 1/4 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten (Sekretär verliest dasselbe).

Da keine Bemerkung gemacht wird, so erkläre ich das Protokoll als richtig abgefaßt.

Herr Dr. Fetz war dringlich bemüßiget, sich letzten Montag nach Wien zu begeben; er beabsichtigte zur heutigen Sitzung wider zu erscheinen. Ich habe nun zwei Telegramme hintereinander erhalten wornach er durch Unwohlsein hingehalten ist und in denen er um einen Urlaub bis kommenden Montag ansucht.

Ich denke, die Herren werden unter diesen Umständen sein Ausbleiben bis Montag für gerechtfertiget arischen.

Herr Thurnher hat sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldiget, wird aber Nachmittags 4 Uhr bei einer Landesausschußsitzung anwesend sein. Ich ersuche die Herren Karl Ganahl, Hammerer und von Gilm heute Nachmittags 4 Uhr zu einer Landesausschußsitzung sich in der Landesausschußkanzlei einzufinden.

Ich gebe dem hohen Hause bekannt, daß der für Schulangelegenheiten aufgestellte Ausschuß den Herrn Thurnher zum Obmann und den Herrn Kohler zum Berichterstatter gewählt hat. — Der

34

Ausschuß wegen der Konkurrenz zur Illbrücke Nenzing-Gais bestimmte den Herrn Karl Ganahl zum Obmann und den Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter; der Ausschuß in Betreff eines Schutzdammes gegen die Schesa wählte den Herrn Karl Ganahl zum Obmann und Herrn Graf Belrupt zum Berichterstatter; das Comite endlich in Angelegenheit einer obligatorischen Taxordnung für die ärztliche Behandlung von Gemeindearmen hat den Herrn Dr. Fetz zum Obmann und den Herrn Dr. Huber zum Berichterstatter bestimmt.

Eingelaufen ist die Erledigung des k. k. Steueramtes Bludenz in Betreff der Innerwälder-Straßenangelegenheit. Ich werde diese Erhebungen dem für diesen Gegenstand aufgestellten Comite übermitteln.

Ferner ist ein Gesuch der schweizerischen Gemeinde Widnau in Betreff der Herstellung einer zweiten Rheinbrücke an der Oberfähr in Lustenau eingelaufen und ebenso hat die Gemeindevorsteherung von Lustenau die Abschrift einer Äußerung der Gemeinde Berneck an die Kantonsregierung in St. Gallen in derselben Angelegenheit hier überreicht. Ich werde diese

Eingaben dem für den bezüglichen Gegenstand aufgestellten Comite zur Berücksichtigung übergeben.

Eingelaufen ist ferner eine Einlage der Gemeinde Brand wegen Vermittlung des hohen Hauses, daß die Straße von Bürs nach Brand ordnungsmäßig hergestellt werde. Das Gesuch ist an das hohe Haus gerichtet und wurde vom Abg. Peter Jussel eingebracht; ich muß es daher zur Vorlage bringen; es ist aber auch gleichzeitig von der löblichen k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Bludenz ein Ersuchen an den Landesausschuß gelangt, in dieser Sache dahin zu wirken, daß die Straße von Bürs nach Brand wirklich in einem besseren Zustande hergestellt werde. Ich werde diese Gegenstände in einer der nächsten Sitzungen geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung bringen.

Ferner hat die Gemeindevorsteherung von Fraxern ein Gesuch wegen Feststellung einer Konkurrenz für die Straße von Fraxern nach Weiler mit einem Plane überreicht. Diese Eingabe ist an den Landesausschuß gerichtet mit dem Ersuchen, dieselbe dem hohen Hause zur Vorlage zu bringen. Der Landesausschuß hat daher beschlossen, sie in der heutigen Sitzung zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. Auch darüber wird in der nächsten Sitzung verfügt werden. Endlich hat der Asilverein für hilfbedürftige Hörer an der Wiener Universität unter dem Protektorate Sr. Durchlaucht des Erzherzogs Rainer ein Gesuch an das hohe Haus gerichtet um Gewährung einer Geldunterstützung zur Ermöglichung einer dauernden kräftigen Abhilfe des Studentenelendes-

v. Gilm: Ich stelle den Antrag diesen einfachen Gegenstand als dringlich heute schon in Verhandlung zu ziehen und ihn dem Petitionsausschusse zu überweisen.

Landeshauptmann: Nach Erschöpfung der Tagesordnung werde «ich diesen Antrag geschäftsordnungsgemäß zur Verhandlung bringen.

Schließlich ist ein selbstständiger Antrag eingelaufen, den ich zu verlesen bitte: (Sekretär verliest wie folgt):

Nachdem in der gegenwärtigen Reichsrathssession und zwar in der Sitzung vom 29. Okt. 1875 eine Regierungsvorlage eingebracht wurde, in welcher nebst anderen auch die Eisenbahn von Innsbruck nach Bludenz (Arlbergbahn) zum Baue beantragt wurde, diese Vorlage jedoch, mit Bezug auf die hier benannte Bahnstrecke, die vom Lande Vorarlberg gewünschte Erledigung noch nicht gefunden hat, so sehen sich die Gefertigten veranlaßt:

In Erwägung, daß die Nothwendigkeit dieser Bahn im Allgemeinen längst anerkannt wurde und durch die am 10. Mai 1869 vom h. Abgeordnetenhaus gefaßte Resolution, welcher sich am 12. Mai desselben Jahres auch das h. Herrenhaus angeschlossen hat, speziellen Ausdruck gefunden;

In Erwägung, daß das Land Vorarlberg, so lange diese Bahn nicht ausgeführt ist, jeder direkten

35

Verbindung mit der übrigen Monarchie mit Rücksicht auf den gegenwärtig bedingten Stand der Verkehrsmittel, gänzlich entbehrt;

In Erwägung, daß bei irgend einer Verwicklung und folgerecht eintretenden Sperrung des Verkehrs über das Ausland, Vorarlberg nicht einmal in der Vage wäre, seinen Bedarf an Getreide zu beziehen;

In Erwägung, daß selbst die heimische Industrie sowohl in dem vorerwähnten Falle, wie auch bei eventuellen im Auslande verfügbaren Tarifs- und sonstigen Erschwerungen beeinträchtigt oder gefährdet wäre;

In Erwägung endlich, daß das Land Vorarlberg durch seine geographische Lage an dem Centrum des mitteleuropäischen Handels, an dem großen Verkehrsbecken des Bodensee's, in nächster Nähe einer bedeutenden Anzahl von Eisenbahnverbindungen, — die daraus resultirenden Vortheile weder für sich zu verwerthen, noch weniger aber für die Monarchie zu vermitteln vermag, und in dieser gewiß zu beklagenden Situation wohl einzig unter den übrigen Theilen des großen Kaiserstaates dasteht; —

folgenden Antrag zu stellen:

1. Der hohe Landtag wolle erörtern und in Berathung ziehen, in welcher Art und Weise geeignete Schritte unternommen werden sollen, damit endlich der Bau der, nicht nur dem Lande Vorarlberg, sondern auch den Verkehrsinteressen der Gesamtmonarchie zum Vortheile gereichenden Bahnstrecke Innsbruck—Bludenz der Verwirklichung zugeführt werde;

2. Dieser Antrag sei einem besonders zu wählenden Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Bregenz, am 20. März 1876.

K. Graf Belrupt.

v. Gilm. Peter Jussel. Rheinberger.

Schmid.

Karl Ganahl. Albert Rhomberg. Berchtold.

Graf Belrupt: Ich möchte mir zwei kleine Bemerkungen erlauben. Erstlich haben sich die auf dem eben verlesenen Anträge aufscheinenden Unterschriften noch um eine vermehrt. Der Herr Abg. Hammerer hat denselben ebenfalls unterschrieben; die autografirten Exemplare waren jedoch schon fertig, aus welchem Grunde eben seine Unterschrift nicht aufscheint.

Zweitens erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Gegenstand als dringlich anerkannt und noch auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden möge.

Landeshauptmann: Nach Erschöpfung der Tagesordnung werde ich auch diesen Gegenstand zur Verhandlung bringen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht in Betreff einer neuen einzuführenden obligatorischen Taxe für ärztliche Deserviten und Operationen bei Behandlung von Findlingen und Gemeindearmen.

Ich ersuche den Berichterstatter Dr. Huber den Gegenstand vorzutragen.

Dr. Huber:

36

Hoher Landtag!

Der in der zweiten Sitzung des sechsten ordentlichen Landtags der vierten Landtagsperiode gewählte Ausschuß, dem die Vorberathung einer neu einzuführenden obligatorischen Taxe für ärztliche Deserviten und Operationen bei Behandlung von Findlingen und Gemeindearmen, überwiesen wurde, erstattet hiemit dem hohen Landtage über diesen Gegenstand folgenden

Bericht.

Schon bei der genauen Durchgehung der Akten zeigte es sich, daß der Tiroler Landessanitätsrath bei der Behandlung dieses Gegenstandes sich über die Modalitäten der Einführung dieser Taxe, deren im Großen und Ganzen den gegenwärtigen Verhältnissen vollkommen entsprechende Ansätze, sowohl für Deserviten als Operationen übrigens alle Anerkennung verdienen, nicht zu einigen vermochte; es standen der Einführung dieser Taxe sehr gewichtige Bedenken entgegen, beruhend auf der Inkompetenz der hohen k. k. Statthalterei für diesen Gegenstand, da die hierbei in Frage kommenden Beträge in Tirol in so ferne sie Kosten für Findlinge betreffen aus dem Landesfonde zu bestreiten kommen, so wie auf der auch in dieser Beziehung unbedingt aufrecht zu erhaltenden Gemeindeautonomie, indem die Gemeinden die Kosten für die Behandlung der Gemeindearmen aus ihren Kassen zu tragen haben.

In Vorarlberg besteht keine Findelanstalt, daher sich die projektirte Taxe hier lediglich auf die Behandlung der Gemeindearmen beziehen würde. Nun haben aber die allermeisten Gemeinden Vorarlbergs mit ihren betreffenden Ärzten die Behandlung der Gemeindearmen regelnde Verträge geschlossen, daher, so lange diese Verträge bestehen von einer Änderung der darin festgestellten Gebühren keine Rede sein kann; es kommen daher bei der Einführung dieser Taxe bloß jene wenigen Gemeinden in Betracht, wo keine solchen Verträge zwischen Arzt und Gemeinde bestehen. Bedenkt man aber die vielen Plackereien und Schreibereien, denen Ärzte und Gemeinden nach Einführung der neuen Taxe durch die nothwendig gewordenen Spezifikationen der betreffenden ärztlichen Rechnungen, behufs der unvermeidlichen Revisionen derselben, ausgesetzt werden, so muß man unvermeidlich zu dem Schlusse gelangen, daß die obligatorische Einführung der in Rede stehenden Taxe vielleicht einigen wenigen Ärzten Vorarlbergs kleine Vortheile in pekuniärer Beziehung gewähren könnte, daß aber dem entgegen vermehrte Schreibereien und dadurch verursachte, oft sehr unliebsame Zeitversäumnisse diese kleinen Begünstigungen mehr als aufwiegen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Eintrag zu stellen:

Hoher Landtag wolle beschließen: es sei auf die Einführung der vom Tiroler Landessanitätsrathe in Anregung gebrachten obligatorischen Taxe für ärztliche Deserviten und Operationen bei Behandlung von Findlingen und Gemeindearmen nicht einzugehen.

Bregenz, 20. März 1876.

Dr. Fotz, Dr. Huber,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen und schreite zur Abstimmung

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind mit dem Antrage des Ausschusses, dahingehend: „Hoher Landtag.....nicht einzugehen" bitte ich sich von ihren Sitzen zu erheben. – Er ist angenommen.

37

Der zweite Gegenstand ist der Ausschlußbericht in Angelegenheit der Weinbesteuerung. Ich ersuche den Herrn Graf Belrupt hierüber Bericht zu erstatten.

Gras Belrupt:

Hoher Landtag!

Der zur Vorberathung in Angelegenheit der Weinbesteuerung eingesetzte Ausschluß erstattet hiemit folgenden

Bericht:

Nachdem der hohe Landtag in der letztjährigen Sitzung vom 26. April in Angelegenheit der Weinbesteuerung in Vorarlberg den Beschluß gefaßt hatte, es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, im geeigneten Wege bei der hohen Regierung zu erwirken, daß von den Bestimmungen des diesbezüglichen Gesetzes vom 20. Mai 1869 wieder abgegangen und zu den allgemein gültigen, für alle Kronländer in Kraft stehenden Normen zurückgekehrt werde, – hat der Landes-Ausschuß mit der Eingabe vom 29. Mai 1875, Z. 710, unter Mitvorlage der Akten diesen Beschluß dem hohen k. k. Finanzministerium übermittelt. Als Antwort auf diese Eingabe wurde dem Landes-Ausschusse die Abschrift eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landesdirektion in Innsbruck dd. 23. Dezember 1875, Z. 27,885 im Wege des k. k. Herrn Hofrathes Ritter von Schwertling zugestellt, aus welcher ersichtlich ist, daß es sich zur Austragung dieser Angelegenheit vorzugsweise um jene Übergangsbestimmungen handle, welche der Einführung des neuen, beziehungsweise der Rückkehr zu dem in allen Kronländern gültigen Gesetze voranzugehen haben.

Der Ausschluß konstatirt mit Befriedigung, daß von Seite des hohen Finanzministeriums dem in dieser Angelegenheit im vorigen Jahre gefaßten Landtagsbeschlusse volle Würdigung zu Theil wurde und möchte seinerseits gleichfalls auf Erwägung und eventuell Beschlußfassung solcher Maßregeln einrathen, welche geeignet sein können, die getroffenen Einleitungen ethethunlichst zum befriedigenden Abschlüsse zu führen.

Wenn hierbei nicht zu verkennen ist, daß die im Augenblicke der Einführung der angestrebten Normen noch vorhandenen Weinvorräthe, für welche bei der Einfuhr nach Vorarlberg die Verzehrungssteuer schon entrichtet wurde, eine Berücksichtigung verdienen, ja daß eine sehr leicht mögliche Doppelbesteuerung solcher Weinvorräthe eine gewisse Härte gegen die Steuerträger in sich schließt, so muß doch ebenso zugegeben werden, daß auch die wahrheitsgetreue Constatirung dieser genannten Vorräthe unmittelbar vor Übergang zur neuen Ordnung der Dinge, und zwar mit Rücksicht auf die durch den ungestörten Geschäftsbetrieb bedingten, sohin fortlaufend bezogenen, dann aber nicht mehr am Eingänge zu versteuernden Weinmengen auf nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten stößt.

Als das geeignetste Mittel, zwischen diesen beiden Klippen durchzuschiffen, würde dem Ausschusse jene Verfügung erscheinen, nach welcher das dießbezügliche in der winterlichen Reichsrathssession votirte

Gesetz längstens am 1. Mai kundgemacht, dagegen aber ausdrücklich die Bestimmung ausgenommen werde, daß es erst ein halbes Jahr nach der Publikation, also am 1. November in Wirksamkeit zu treten habe. Ein solcher Vorgang hätte zur Folge, daß gleich von der Kundmachung des neuen Gesetzes an bis zur wirklichen Einführung hinreichende Frist geboten wäre, mit den vorhandenen Vorräthen aufzuräumen und diese bei Aktivierung der neuen Normen entweder gänzlich beseitigt oder doch so weit verringert zu haben, daß die eventuell noch vorkommende Doppelbesteuerung nur ein nicht ins Gewicht fallendes Minimum treffen könnte.

38

Jede andere Art und Weise, entweder der Constatirung noch vorhandener Weinquantitäten oder der Nichtberücksichtigung derselben und somit zweifachen Besteuerung, würde nur bedeutende Schwierigkeiten,

vermehrte Überwachung und damit verbundene Auslagen, wie auch eine gewisse Bedrückung der betreffenden Steuerträger involviren.

Die Wahl der angegebenen Termine und zwar spätestens am 1. Mai zur Verlautbarung und des 1. November zur definitiven Einführung des neuen Gesetzes findet ihre Begründung in dem Umstande, daß gewöhnlich im Herbste jeden Jahres, unmittelbar nach der Weinlese, die meisten großen Einkäufe effectuirt und die Zusendung, beziehungsweise Einfuhr derselben bewerkstelliget wird.

Ohne Zweifel würden diese Sendungen bei Einhaltung des hier angedeuteten Vorganges in dem Jahre der Einführung nach dem 1. November die Vorarlberg. Grenze betreten, und so an dem Übergangstage selbst, in Folge der ein halbes Jahr vorher ermöglichten Fürsorge die bisherigen Weinvorräthe nahezu verbraucht sein.

Andere Termine, als die genannten könnten nicht vorgeschlagen werden, da gerade diese den thatsächlichen Verhältnissen genau entsprechen und deren Annahme die Wahrung der Interessen nach beiden Seiten in sich schließt. Durch einen solchen Vorgang würde auch die Einführung ärarischer Regie, wie in dem mehrbenannten Erlasse angedeutet, vermieden, was in Anbetracht des damit verbundenen sowohl für die Bevölkerung, wie für die ausführenden Organe gleich schwer wiegenden Odiums, nur Wünschenswerth sein kann. -

Indem der Ausschuß diese Momente dem hohen Landtage zur Erwägung vorlegt, erlaubt er sich den Antrag "zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bei dem hohen k. k. Finanzministerium die geeigneten Schritte zu thun, damit der behufs' Erlassung neuer Bestimmungen für die Weinbesteuerung in Vorarlberg, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 26. April 1875 in diesem Berichte vorgeschlagene Termin, und zwar der 1. November zur definitiven Einführung, unter gleichzeitiger Einhaltung einer wenigstens 6 Monate vorher erfolgenden Kundmachung, bei Abfassung der bezüglichen Gesetzesvorlage in Anwendung komme.

Bregenz, am 20. März 1876.

v. Gilm,

Obmann.

K. Graf Belrupt,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Wenn keiner der Herren das Wort ergreift, so schließe ich dieselbe; sie ist geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Nein.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet: „Es sei.....in Anwendung komme.“

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. – Er ist angenommen. –

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschlußbericht in Betreff Änderung der Dienstes-Instruktion für den vom Lande angestellten Thierarzt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Angelegenheit vorzutragen.

Graf Belrupt:

39

Bericht

des vom hohen Vorarlberger Landtage in der Sitzung vom 10. März* 1876 eingesetzten landwirthschaftlichen Ausschusses über die ihm zugewiesenen Akten in Betreff Änderung der Dienstes-Instruktion für den vom Lande angestellten Thierarzt.

Den Anstoß zu dieser beabsichtigten Änderung in der vergangenen Jahr vom hohen Landtage genehmigten Dienstes-Instruktion für den mit den Funktionen eines Landthierarztes in Vorarlberg angestellten Fachmann, hat eine Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 1. März d. J. Nr. 1977/1. gegeben, in welcher dem Landesausschusse der Wunsch ausgesprochen wird, es mögen

- a. die §§ 4 und 6 dieser Dienstes-Instruktion in Einklang gebracht werden mit dem Reichsgesetze vom 30. April 1870 Nr. 68 § 6 lit. c und § 14.
- b. der § 7 dieser Dienstes-Instruktion möge gänzlich in Wegfall kommen,
- c. der mit dieser Dienstesstelle verbundene Titel „Landesthierarzt“ möge entsprechend abgeändert werden.

Der Ausschuß hat es sich angelegen sein lassen, diese angeführten Punkte in eingehende Berathung zu ziehen und glaubt seine Meinung dahin aussprechen zu sollen; daß

ad a. „Bei dem § 4 der mehrgenannten Dienstes-Instruktion allerdings eine Änderung eintreten könnte, durch welche einerseits den Wünschen der k. k. Statthalterei entgegen gekommen, andererseits eine Unklarheit beseitiget würde, welche sich trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der ursprünglichen Verfassung dieses Paragraphes dennoch eingeschlichen, aber erst bei der praktischen Anwendung als solche gezeigt hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß stets die Absicht feststand, den vorarlbergischen Landesthierarzt den Bedürfnissen und Requisitionen der k. k. Behörden zur Verfügung zu stellen, dem eigenen Landesausschusse zu einer nothwendig gewordenen Controls des Sanitätsdienstes im Lande als Fachmann an die Seite zu stellen, in jedem Falle aber die bestehenden allgemein gültigen Reichsvorschriften als Grundlage des neugeschaffenen Wirkungskreises anzusehen. — Diese Absicht ist nach der Auffassung des Ausschusses auch in dem 1. alinea des § 4 der Dienstes-Instruktion zum Ausdrucke gebracht, und wenn hierbei eine noch größere Präzisierung angehe, so wäre es höchstens die Citation der betreffenden Paragrafe des Reichsgesetzes durch welche sicherlich den Andeutungen der k. k. Statthalterei entbrochen würde.

' Als jedoch das alinea 3 bei Verfassung der Instruktion concipirt wurde mit dem Wortlaute:

„Wo immer er zur Kenntniß.....bis . . . die Anzeige zu erstatten" lag der Gedanke zum Grunde, es könne dieses Landesorgan bei Bereisungen oder gelegentlich seiner Privatpraxis durch Erkundigung oder zufällige Benachrichtigung zur Kenntniß von Krankheitsfällen gelangen, in welchem Falle ihm die angedeuteten Verhaltensmaßregeln vorgezeichnet sein sollten. Daß jedoch die gleichen Beobachtungen auch auf jene Fälle ausgedehnt würden, in welchen er durch einen Auftrag der Behörde oder in Folge einer Verständigung durch eine Gemeinde u. s. w. direkt zur Kenntniß von Krankheitsfällen gelangt, — das lag bei Aufstellung dieses Alinea vollkommen fern. Man wollte eine weitere Auslegung der jedem diplomirten Thierarzte ohnehin übertragenen Pflicht aufnehmen, würde jedoch schon damals dieselbe zurückgezogen haben, wenn man das mögliche Mißverständniß vorausgesehen hätte, es könnte dieser Wortlaut dahin gedeutet werden, daß der Landesthierarzt überhaupt auf das Beantragen und Anzeigen beschränkt und in seiner Amtshandlung unter jeden Gemeindethierarzt gestellt sei.

4

Die einfache Weglassung des ganzen alinea's 3, durch welche weder dieser § noch der Zusammenhang der ganzen Instruktion eine Störung erleidet, schiene daher dem Ausschusse ganz entsprechend.

Nicht in solch zustimmender Weise konnte der Ausschuß jedoch eine ihm zugemuthete Änderung des § 6 auffassen.

Die Bestimmungen des § 6 der Dienstes-Instruktion gehören nach seiner Anschauung ganz zu den Rechten des Landes-Ausschusses als Bestallungsbehörde für den vorarlb. Landesthierarzt,

so wie die Überwachung des Sanitätsdienstes dem gesetzlich sistemisirten Bereiche der politischen Behörde zusteht.

Der Landesthierarzt hat demgemäß nur ein wachsames Auge zu haben und seine Wahrnehmungen zur Kenntniß des Landesausschusses zu bringen. Das muß dieser Letztere von seinem Organe zu verlangen das Recht haben und es wird Sache des Landesausschusses bleiben, in welcher Weise er die ihm gebrachten Anzeigen zum Wohle des Landes und zur Wahrung seines Ansehens verwerthet.

Würde anstatt des „wachsamen Auges" das Wort „überwachen" gebraucht worden sein, dann hätte darin ein Überschreiten der Kompetenz ohne Zweifel erblickt werden können, — bei der vorhandenen Fassung jedoch könnte auf eine wie immer geartete Änderung nicht eingerathen werden.

ad b. Die Bestimmungen des § 7 der Dienstes-Instruktion scheinen dem Ausschusse von geringerer Wichtigkeit, dieselben könnten auch, wie ein schon vorgekommener Fall gezeigt hat, zu der allerdings irrigen Annahme führen, als ob der Landesausschuß irgend welche Befugniß zur Ausübung der Nothhilfe bei Krankheitsfällen der Hausthiere ertheilen wolle, was niemals intentirt war Eine Weglassung desselben, wie es der Wunsch der k. k. Statthalterei ausdrückt, könnte daher vom Ausschusse nur befürwortet werden, zumal dadurch auch von hier aus ein Entgegenkommen bereitwilligst gezeigt würde.

ad c. Was schließlich die Abänderung des Titels betrifft, so vermag der Ausschuß nicht einzusehen, wie von irgend einer, der Verhältnisse kundigen Seite, und um eine solche handelt es sich doch nur, eine Verwechslung des k. k. Landesthierarztes für Tirol und Vorarlberg mit dem vom Landtage bestellten Landesthierarzt möglich sein sollte. Der Eine führt den ihm streng gebührenden Beisatz königl. kaiserl. der Andere nicht, da er kein landesfürstliches Organ ist. Dieser Unterschied scheint dem Ausschusse für alle Fälle ausreichend und er könnte um so weniger sich mit einem Titel befreunden, welcher den Wirkungskreis des vom Lande bestellten Fachmannes irgend wie in Zweifel neben würde, wie dieß offenbar der Fall sein müßte, wenn das Wort „Bezirks“ Thierarzt auch in der wenigst sinnstörenden Weise angebracht werden wollte. Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen glaubt der Ausschuß "dem hohen Landtage die hier folgenden Anträge stellen zu sollen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In dem § 4 der Dienstes-Instruktion für den mit den Funktionen eines Landesthierarztes in Vorarlberg angestellten Fachmann ist in dem ersten Alinea, 4. Zeile nach den Worten: „geltenden besonderen Bestimmungen“ einzuschalten:

(Reichsgesetz vom 30. April 1870 Nr. 68.)

Dagegen ist in demselben § das ganze dritte Alinea „Wo immer er zur Kenntniß von Krankheitsfällen gelangt . . . bis . . . Behörde die Anzeige zu erstatten“ wegzulassen.

41

2. Der § 7 in derselben Dienstes-Instruktion ist gleichfalls für die Zukunft als ungültig zu betrachten und wegzulassen.

Bregenz, am 20. März 1876.

Karl Ganahl, K. Graf Belrupt,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Huber: Ich erkläre mich mit den Anträgen des löbl. Ausschusses in allen Stücken vollkommen einverstanden; kann aber nicht umhin, zu erklären, daß der Punkt c, da wo es sich um den Titel der beiden Herren handelt, mich sehr unangenehm berührt hat und zwar aus dem Grunde unangenehm berührt, weil diesem Streite eine offenbare Rancune, eine ganz gewöhnliche Gehässigkeit von Seite des k. k. Landesthierarztes für Tirol und Vorarlberg zu Grunde liegt.

Landeshauptmann: Ich bitte, persönliche Sachen nicht zu berühren.

Dr. Huber: Ich wollte das nur bemerkt haben, weil ich glaube, daß beide Herren sowohl der k. k. Landesthierarzt für Tirol und Vorarlberg als auch der Landesthierarzt für Vorarlberg ihre Dienstesobliegenheiten recht gut neben einander besorgen könnten, ohne über ihre respektiven Titel weiter in Streit zu gerathen. Es ist auch ganz eigenthümlich, daß sowohl der löbl. Ausschuß als auch der Landes-Ausschuß und das hohe Haus, abgesehen von den von der Statthalterei unter a und b ganz gut und sehr schön motivirten Eingaben in Bezug auf den Punkt c mit solchen Kleinlichkeiten seine Zeit hinzubringen bemüßiget wird. Dieser Titelstreit hat offenbar keinen Sinn und es ist bloß deshalb geschehen, daß ich das Wort ergriffen habe, um zu betonen, daß die kostbare Zeit zu wichtigeren und dem Lande ersprießlicheren Angelegenheiten verwendet werden könnte.

Landeshauptmann: Ich finde mich veranlaßt, aufklärend zu bemerken, daß durchaus keinerlei Zwiespalt wegen der Bezeichnung des Landesthierarztes obgewaltet hat; sondern der Statthalterei-Erlass, der vorliegt, hat nur angedeutet, daß zur besseren Unterscheidung und Kennzeichnung vielleicht eine Änderung angemessen wäre.

Regierungsvertreter: Ich glaube auch, daß aus diesem Grunde die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Huber nicht ganz richtig ist, denn nicht der Landesthierarzt von Tirol, sondern die Statthalterei hat die dießbezügliche Abänderung vorgeschlagen. Es kann daher von einer persönlichen Rancune des genannten Herrn Landesthierarztes keine Rede sein.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen. — Sie ist geschlossen. — Ich eröffne nun die Besprechung über den ersten Punkt des Antrages ad I. der dahin geht: (verliest denselben).

v. Gilm: Nachdem von Seite der hohen Statthalterei der Wunsch ausgesprochen wurde, die §§ 4 und 6 der Dienstes-Instruktion mit dem Reichsgesetze vom 30. April 1870 Nr. 68, § 6 lit. c und § 14 in Einklang zu bringen, möchte ich den Herrn Berichterstatter um Aufklärung ersuchen, warum bei der beantragten Einschaltung „Reichsgesetz vom 30. April 1870 Nr. 68" nicht auch auf die Bezeichnung des § 6, lit. c und § 14 Rücksicht genommen worden?

Graf Belrupt: Bei Niederschreibung dieser Einschaltung habe ich mir gedacht, daß es zu umständlich wäre, in einer gedruckten Dienstes-Instruktion, die der Öffentlichkeit übergeben wird, alle die kleinen Punkte zu citiren. Ich für meine Person habe zwar nichts dagegen, wenn eine nähere Bezeichnung gewünscht werden sollte, allein ich glaube, daß es genügt, wenn bloß auf das betreffende Gesetz hingewiesen wird.

42

v. Gilm: Ich stelle mich mit dieser Erklärung zufrieden, da in der Citirung des betreffenden Gesetzes jedenfalls auch die Bestimmungen, welche die hohe Statthalterei angeführt wissen will, involvirt sind.

Landeshauptmann: Wünscht keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen? — Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich habe nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Comite-Antrage, dahingehend, „In dem § 4 der Dienstesinstruktion wegzulassen“, einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den zweiten Theil des Comiteantrages, derselbe lautet: (verliest denselben).

Da keiner der Herren das Wort nimmt und der Herr Berichterstatter, wie es scheint, auch nichts mehr zu bemerken hat, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrage wegen Weglassung des § 7 der Dienstesinstruktion einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Der vierte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Comitebericht über die Ersatzleistung eines Stipendium-Bezuges seitens des Bezirksthierarztes Josef Schlachter in Kufstein.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter v. Gilm den Vortrag zu halten.

v. Gilm:

Hoher Landtag!

Der Petitions-Ausschuß erstattet in dem ihm zugewiesenen Betreff wegen Ersatzleistung eines Stipendiumbezuges von Josef Schlachter, derzeitigen Bezirksthierarztes in Kufstein nachstehenden

Bericht:

Dem Thierarzte Josef Schlachter, welcher sich nach statuarischen Bestimmungen und durch ausgestellten Revers verpflichtete, auf die Dauer von 6 Jahren als Thierarzt im Lande zu dienen, wurde wegen früheren Austrittes aus dieser Dienstverpflichtung mit Landtagsbeschluß vom 30. Sept. 1874 die Verbindlichkeit aufgelegt, aus dem Stipendiumbezüge im Gesamtbetrage von fl. 800. – eine Quote von fl. 330. – dem hierländigen Landesfonde zu ersetzen.

Aus Ansuchen desselben wurde diesfällige Austragung bis auf den Zeitpunkt der Besetzung der neu kreirten Landesthierarztstelle, für welche auch Schlachter als kompetent aufgetreten ist, vertagt.

Über sohinige neuerliche Aufforderung im Sinne obigen Landtagsbeschlusses geht das Erklären des Thierarztes Schlachter vom 16. Jänner v. I. dahin daß er die Hoffnung hege, daß hoher Landtag seinen vorzeitigen Austritt, aus der eingegangenen Dienstleistung als gerechtfertiget erkennen und auf ausgesprochener Ersatzleistung aus dem Stipendiumbezüge nicht bestehen werde.

Diesfällige Anführungen enthalten nichts neues was nicht schon über sein Ansuchen um Enthebung von der Verbindlichkeit einer 6jährigen Dienstleistung im Lande vom 18. Juni 1874 angebracht und in dem Landtagsbeschlusse vom 30. Sept. 1874 berücksichtigt worden wäre.

Das Comite glaubt sich insbesondere verbunden, zu betonen, daß der Grundsatz der Ersatzleistung des Stipendiumbezuges im Falle der Nichteinhaltung eingegangener Dienstverpflichtung aufrecht erhalten werden muß, soll nicht die Bestimmung, welche die Landesvertretung an den Bezug solchen Stipendiums geknüpft, und zu deren Aufhebung bisher keinen Anlaß gefunden hat, illusorisch sein.

In der ausgesprochenen Quote der Ersatzleistung und in der Übertragung der Einbringung derselben an den Landes-Ausschuß, unter billiger Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse, haben die angeführten Gründe des Josef Schlachter bereits ihre volle Geltung gefunden und ist auch in der Ausführung jede Härte vermieden.

Das Comite erhebt daher den

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtagsbeschluß vom 30. Sept. 1874, wornach dem derzeitigen Bezirksthierarzte Josef Schlachter in Kufstein eine Ersatzquote von 330 fl. aus hierländigem Stipendiumbezüge auferlegt wurde, wird aufrecht erhalten.
2. Es wird dem Landes-Ausschuß übertragen, in Ausführung dieses Beschlusses die Einbringung dieses Ersatzes in billiger Weise unter Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse mit Josef Schlachter zu vermitteln.

Bregenz, 21. März 1976.

Peter Jussel, v. Gilm,

Obmann Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hiemit die Besprechung im Allgemeinen.

Da keiner der Herrn das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und eröffne dieselbe über den ersten Theil des Antrages. Da auch hierüber Niemand das Wort ergreift und auch der Herr Berichterstatter wie es scheint nichts zu bemerken hat, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem ersten Theile des Comiteantrages, dahin gehend „der Landtagsbeschluß _____aufrecht erhalten" einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den zweiten Theil des Antrages. – Auch hierüber ergreift,

wie es scheint Niemand das Wort; somit schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Es wird dem Landes-Ausschüsse....zu vermitteln" bitte

ich ebenfalls sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung ist der Comitebericht über die Bitte des Vereines zur Unterstützung kranker Studirender in Wien um Subvention

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

Comite-Bericht.

Der Verein zur Unterstützung kranker Studirender in Wien unter dem Protektorate Sr. kaiserl. Hoheit des Durchl. Kronprinzen Rudolf ersucht, wie in Vorjahren die Subvention des Landes.

Nach dem Inhalte dieses Ansuchens und dem demselben beigelegten Jahresberichte für das Schuljahr 1874/75 ergibt sich, daß in diesem Zeitpunkte 2202 Studirende ambulatorisch, 16 häuslich und 134 im Spitale behandelt und 44 Kurbedürftige in Badeorte versendet wurden.

Diesen humanen Zweck des Vereines hat die hohe Landesvertretung bisher stets unterstützt mit einem Betrag von fl. 50. – und der Petitions-Ausschuß erhebt sonach den

44

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen, dem unter dem Protektorate Sr. Kaiserl. Hoheit des Durchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf stehenden Verein zur Unterstützung kranker Studirender in Wien sei eine Subvention für das Studienjahr 1875/76 im Betrage von fl. 50. – aus Landesmitteln zu gewähren.

Bregenz, 20. März 1876.

Peter Jussel, v. Gilm,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet. Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Hoher Landtag wolle beschließen.....zu gewähren" bitte ich von den Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Herr v. Gilm hat den Antrag gestellt, das Gesuch des Asilvereines für hilfsbedürftige Hörer an der Wiener-Universität, unter dem Protektorate Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzog Rainer, um Gewährung einer Geldunterstützung zur Ermöglichung dauernder, kräftiger Abhilfe des Studentenelendes als dringlich zu behandeln. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben.
(Angenommen.)

Der Herr v. Gilm hat den weiteren Antrag gestellt, diesen Gegenstand dem bereits ausgestellten Petitions-Comite zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Gedenkt einer der Herren darüber das Wort zu ergreifen? Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben.
(Angenommen.) Ich werde also dieses Gesuch dem Petitionsausschusse überweisen.

Herr Gras Belrupt hat den Antrag gestellt, den selbstständigen Antrag in Betreff der Arlbergbahn wegen Überweisung desselben an einen eigens zu wählenden Ausschuß von fünf Mitgliedern als dringlich zu behandeln. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Gedenkt noch Jemand in Betreff der Verweisung dieses selbstständigen Antrages an ein eigens zu wählendes Comité von fünf Mitgliedern das Wort zu nehmen? Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß dieser selbstständige Antrag einem eigens zu wählenden Ausschüsse von fünf Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen sei, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche daher sieben Persönlichkeiten, nemlich fünf als Ausschußmitglieder und zwei als Ersatzmänner zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Witzemann und Peter Jussel das Skrutinium zu übernehmen. (Geschieht.) Peter Jussel: 18 Stimmzettel wurden abgegeben.

Witze mann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Graf Belrupt 17, Thurnher, Kohler und Rhomberg je 12, v. Gilm 14, Dr. Ölz 10, Karl Ganahl 8 und Dr. Fetz 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig. Es sind daher als Ausschußmitglieder die Herren: Graf Belrupt, v. Gilm, Kohler, Rhomberg und Thurnher, und als Ersatzmänner die Herren Dr. Ölz und Karl Ganahl erwählt.

Es ist nun die Tagesordnung vollständig erschöpft. Ich bin aus Mangel an Vorlagen nicht in der Lage, den Tag der nächsten Sitzung und die Tagesordnung für dieselbe bekannt zu geben, und behalte mir daher vor, dasselbe im Currendalwege zu thun.

Ich erkläre hiemit die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 11 1/4 Uhr Vormittags.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung

am 23. März 1876

unter dem Voritze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren: Dr. Feß und Thurnher.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10¹/₄ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten (Sekretär verliest dasselbe).

Da keine Bemerkung gemacht wird, so erkläre ich das Protokoll als richtig abgefaßt.

Herr Dr. Feß war dringlich bemüßiget, sich letzten Montag nach Wien zu begeben; er beabsichtigte zur heutigen Sitzung wieder zu erscheinen. Ich habe nun zwei Telegramme hintereinander erhalten, wornach er durch Unwohlsein hingehalten ist und in denen er um einen Urlaub bis kommenden Montag ansucht.

Ich denke, die Herren werden unter diesen Umständen sein Ausbleiben bis Montag für gerechtfertiget ansehen.

Herr Thurnher hat sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldiget, wird aber Nachmittags 4 Uhr bei einer Landesausschußsitzung anwesend sein. Ich ersuche die Herren Karl Ganahl, Hammerer und von Gilm heute Nachmittags 4 Uhr zu einer Landesausschußsitzung sich in der Landesausschußkanzlei einzufinden.

Ich gebe dem hohen Hause bekannt, daß der für Schulangelegenheiten aufgestellte Ausschuß den Herrn Thurnher zum Obmann und den Herrn Kohler zum Berichterstatter gewählt hat. — Der Aus-

schoß wegen der Konkurrenz zur Albrücke Menzing-Gais bestimmte den Herrn Karl Ganahl zum Obmann und den Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter; der Ausschuß in Betreff eines Schutzdammes gegen die Schefa wählte den Herrn Karl Ganahl zum Obmann und Herrn Graf Belrupt zum Berichterstatter; das Comité endlich in Angelegenheit einer obligatorischen Taxordnung für die ärztliche Behandlung von Gemeindecarmen hat den Herrn Dr. Fetz zum Obmann und den Herrn Dr. Huber zum Berichterstatter bestimmt.

Eingelaufen ist die Erledigung des k. k. Steueramtes Bludenz in Betreff der Innerwälder-Straßenangelegenheit. Ich werde diese Erhebungen dem für diesen Gegenstand aufgestellten Comité übermitteln.

Ferner ist ein Gesuch der schweizerischen Gemeinde Widnau in Betreff der Herstellung einer zweiten Rheinbrücke an der Oberfährl in Lustenau eingelaufen und ebenso hat die Gemeindevorstellung von Lustenau die Abschrift einer Aeußerung der Gemeinde Bernegg an die Kantonsregierung in St. Gallen in derselben Angelegenheit hier überreicht. Ich werde diese Eingaben dem für den bezüglichen Gegenstand aufgestellten Comité zur Berücksichtigung übergeben.

Eingelaufen ist ferner eine Einlage der Gemeinde Brand wegen Vermittlung des hohen Hauses, daß die Straße von Bürs nach Brand ordnungsmäßig hergestellt werde. Das Gesuch ist an das hohe Haus gerichtet und wurde vom Abg. Peter Füssel eingebracht; ich muß es daher zur Vorlage bringen; es ist aber auch gleichzeitig von der löblichen k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Bludenz ein Ersuchen an den Landesausschuß gelangt, in dieser Sache dahin zu wirken, daß die Straße von Bürs nach Brand wirklich in einem besseren Zustande hergestellt werde. Ich werde diese Gegenstände in einer der nächsten Sitzungen geschäftsordnungsmäßig auf die Tagesordnung bringen.

Ferner hat die Gemeindevorstellung von Fraxern ein Gesuch wegen Feststellung einer Konkurrenz für die Straße von Fraxern nach Weiler mit einem Plane überreicht. Diese Eingabe ist an den Landesausschuß gerichtet mit dem Ersuchen, dieselbe dem hohen Hause zur Vorlage zu bringen. Der Landesausschuß hat daher beschlossen, sie in der heutigen Sitzung zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. Auch darüber wird in der nächsten Sitzung verfügt werden. Endlich hat der Asilverein für hilfbedürftige Hörer an der Wiener Universität unter dem Protektorate Sr. Durchlaucht des Erzherzogs Rainer ein Gesuch an das hohe Haus gerichtet um Gewährung einer Geldunterstützung zur Ermöglichung einer dauernden kräftigen Abhilfe des Studentenelendes.

v. Gil m: Ich stelle den Antrag diesen einfachen Gegenstand als dringlich heute schon in Verhandlung zu ziehen und ihn dem Petitionsausschusse zu überweisen.

Landeshauptmann: Nach Erschöpfung der Tagesordnung werde ich diesen Antrag geschäftsordnungsgemäß zur Verhandlung bringen.

Schließlich ist ein selbstständiger Antrag eingelaufen, den ich zu verlesen bitte: (Sekretär verliest wie folgt):

Nachdem in der gegenwärtigen Reichsraths-session und zwar in der Sitzung vom 29. Okt. 1875 eine Regierungsvorlage eingebracht wurde, in welcher nebst anderen auch die Eisenbahn von Innsbruck nach Bludenz (Arbergbahn) zum Baue beantragt wurde, diese Vorlage jedoch, mit Bezug auf die hier benannte Bahnstrecke, die vom Lande Vorarlberg gewünschte Erledigung noch nicht gefunden hat, so sehen sich die Befertigten veranlaßt:

In Erwägung, daß die Nothwendigkeit dieser Bahn im Allgemeinen längst anerkannt wurde und durch die am 10. Mai 1869 vom h. Abgeordnetenhaus gefaßte Resolution, welcher sich am 12. Mai desselben Jahres auch das h. Herrenhaus angeschlossen hat, speziellen Ausdruck gefunden;

In Erwägung, daß das Land Vorarlberg, so lange diese Bahn nicht ausgeführt ist, jeder direkten Ver-

bindung mit der übrigen Monarchie mit Rücksicht auf den gegenwärtig bedingten Stand der Verkehrsmittel, gänzlich entbehrt;

In Erwägung, daß bei irgend einer Verwickelung und folgerecht eintretenden Sperrung des Verkehrs über das Ausland, Vorarlberg nicht einmal in der Lage wäre, seinen Bedarf an Getreide zu beziehen;

In Erwägung, daß selbst die heimische Industrie sowohl in dem vorerwähnten Falle, wie auch bei eventuellen im Auslande verfügbaren Tarifs- und sonstigen Erschwerungen beeinträchtigt oder gefährdet wäre;

In Erwägung endlich, daß das Land Vorarlberg durch seine geographische Lage an dem Centrum des mitteleuropäischen Handels, an dem großen Verkehrsbecken des Bodensee's, in nächster Nähe einer bedeutenden Anzahl von Eisenbahnverbindungen, — die daraus resultirenden Vortheile weder für sich zu verwerthen, noch weniger aber für die Monarchie zu vermitteln vermag, und in dieser gewiß zu beklagenden Situation wohl einzig unter den übrigen Theilen des großen Kaiserstaates dasteht; —

folgenden Antrag zu stellen:

1. Der hohe Landtag wolle erörtern und in Berathung ziehen, in welcher Art und Weise geeignete Schritte unternommen werden sollen, damit endlich der Bau der, nicht nur dem Lande Vorarlberg, sondern auch den Verkehrsinteressen der Gesamtmonarchie zum Vortheile gereichenden Bahnstrecke Innsbruck—Bludenz der Verwirklichung zugeführt werde;
2. Dieser Antrag sei einem besonders zu wählenden Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Bregenz, am 20. März 1876.

**K. Graf Belrupt.
v. Gilm.
Peter Juffel.
Rheinberger.**

**Schmid.
Karl Ganahl.
Albert Rhombert.
Berchtold.**

Graf Belrupt: Ich möchte mir zwei kleine Bemerkungen erlauben. Erstlich haben sich die auf dem eben verlesenen Antrage aufscheinenden Unterschriften noch um eine vermehrt. Der Herr Abg. Hammerer hat denselben ebenfalls unterschrieben; die autografirten Exemplare waren jedoch schon fertig, aus welchem Grunde eben seine Unterschrift nicht aufsteht.

Zweitens erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Gegenstand als dringlich anerkannt und noch auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden möge.

Landeshauptmann: Nach Erschöpfung der Tagesordnung werde ich auch diesen Gegenstand zur Verhandlung bringen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht in Betreff einer neuen einzuführenden obligatorischen Taxe für ärztliche Deserviten und Operationen bei Behandlung von Findlingen und Gemeindecarmen.

Ich ersuche den Berichterstatter Dr. Huber den Gegenstand vorzutragen.

Dr. Huber:

Hoher Landtag!

Der in der zweiten Sitzung des sechsten ordentlichen Landtags der vierten Landtagsperiode gewählte Ausschuß, dem die Vorberathung einer neu einzuführenden obligatorischen Taxe für ärztliche Deserviten und Operationen bei Behandlung von Findlingen und Gemeindearmen, überwiesen wurde, erstattet hiemit dem hohen Landtage über diesen Gegenstand folgenden

B e r i c h t.

Schon bei der genauen Durchgehung der Akten zeigte es sich, daß der Tiroler Landes-sanitätsrath bei der Behandlung dieses Gegenstandes sich über die Modalitäten der Einführung dieser Taxe, deren im Großen und Ganzen den gegenwärtigen Verhältnissen vollkommen entsprechende Ansätze, sowohl für Deserviten als Operationen übrigens alle Anerkennung verdienen, nicht zu einigen vermochte; es standen der Einführung dieser Taxe sehr gewichtige Bedenken entgegen, beruhend auf der Inkompetenz der hohen k. k. Statthalterei für diesen Gegenstand, da die hierbei in Frage kommenden Beträge in Tirol in so ferne sie Kosten für Findlinge betreffen aus dem Landesfonde zu bestreiten kommen, so wie auf der auch in dieser Beziehung unbedingt aufrecht zu erhaltenden Gemeindeautonomie, indem die Gemeinden die Kosten für die Behandlung der Gemeindearmen aus ihren Kassen zu tragen haben.

In Vorarlberg besteht keine Findelanstalt, daher sich die projektirte Taxe hier lediglich auf die Behandlung der Gemeindearmen beziehen würde. Nun haben aber die allermeisten Gemeinden Vorarlbergs mit ihren betreffenden Aerzten die Behandlung der Gemeindearmen regelnde Verträge geschlossen, daher, so lange diese Verträge bestehen von einer Aenderung der darin festgestellten Gebühren keine Rede sein kann; es kommen daher bei der Einführung dieser Taxe bloß jene wenigen Gemeinden in Betracht, wo keine solchen Verträge zwischen Arzt und Gemeinde bestehen. Bedenkt man aber die vielen Plackereien und Schreibereien, denen Aerzte und Gemeinden nach Einführung der neuen Taxe durch die nothwendig gewordenen Spezifikationen der betreffenden ärztlichen Rechnungen, behufs der unvermeidlichen Revisionen derselben, ausgesetzt werden, so muß man unvermeidlich zu dem Schlusse gelangen, daß die obligatorische Einführung der in Rede stehenden Taxe vielleicht einigen wenigen Aerzten Vorarlbergs kleine Vortheile in pekuniärer Beziehung gewähren könnte, daß aber dem entgegen vermehrte Schreibereien und dadurch verursachte, oft sehr unliebsame Zeitversäumnisse diese kleinen Begünstigungen mehr als aufwiegen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den **Antrag** zu stellen:

Hoher Landtag wolle beschließen: es sei auf die Einführung der vom Tiroler Landes-sanitätsrathe in Anregung gebrachten obligatorischen Taxe für ärztliche Deserviten und Operationen bei Behandlung von Findlingen und Gemeindearmen nicht einzugehen.

Bregenz, 20. März 1876.

Dr. Feb,
Obmann.

Dr. Huber,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Da keiner der Herren das Wort nimmt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Dieserigen Herren, welche einverstanden sind mit dem Antrage des Ausschusses, dahingehend: „Hoher Landtag nicht einzugehen“ bitte ich sich von ihren Sitzen zu erheben. — Er ist angenommen.

Der zweite Gegenstand ist der Ausschußbericht in Angelegenheit der Weinbesteuerung. Ich ersuche den Herrn Graf Belrupt hierüber Bericht zu erstatten.

Graf Belrupt:

Hoher Landtag!

Der zur Vorberathung in Angelegenheit der Weinbesteuerung eingesetzte Ausschuß erstattet hie- mit folgenden

B e r i c h t :

Nachdem der hohe Landtag in der letztjährigen Sitzung vom 26. April in Angelegenheit der Weinbesteuerung in Vorarlberg den Beschluß gefaßt hatte, es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, im geeigneten Wege bei der hohen Regierung zu erwirken, daß von den Bestimmungen des diesbezüglichen Gesetzes vom 20. Mai 1869 wieder abgegangen und zu den allgemein gültigen, für alle Kronländer in Kraft stehenden Normen zurückgekehrt werde, — hat der Landes-Ausschuß mit der Eingabe vom 29. Mai 1875, Z. 710, unter Mitvorlage der Akten diesen Beschluß dem hohen k. k. Finanzministerium übermittelt.

Als Antwort auf diese Eingabe wurde dem Landes-Ausschusse die Abschrift eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landesdirektion in Innsbruck dd. 23. Dezember 1875, Z. 27,885 im Wege des k. k. Herrn Hofrathes Ritter von Schwertling zugestellt, aus welcher ersichtlich ist, daß es sich zur Austragung dieser Angelegenheit vorzugsweise um jene Uebergangsbestimmungen handle, welche der Einführung des neuen, beziehungsweise der Rückkehr zu dem in allen Kronländern gültigen Gesetze voranzugehen haben.

Der Ausschuß konstatirt mit Befriedigung, daß von Seite des hohen Finanzministeriums dem in dieser Angelegenheit im vorigen Jahre gefaßten Landtagsbeschlusse volle Würdigung zu Theil wurde und möchte seinerseits gleichfalls auf Erwägung und eventuell Beschlußfassung solcher Maßregeln einrathen, welche geeignet sein können, die getroffenen Einleitungen ebethunlichst zum befriedigenden Abschlusse zu führen.

Wenn hierbei nicht zu verkennen ist, daß die im Augenblicke der Einführung der angestrebten Normen noch vorhandenen Weinvorräthe, für welche bei der Einfuhr nach Vorarlberg die Verzehrungssteuer schon entrichtet wurde, eine Berücksichtigung verdienen, ja daß eine sehr leicht mögliche Doppelbesteuerung solcher Weinvorräthe eine gewisse Härte gegen die Steuerträger in sich schließt, so muß doch ebenso zugegeben werden, daß auch die wahrheitsgetreue Constatirung dieser genannten Vorräthe unmittelbar vor Uebergang zur neuen Ordnung der Dinge, und zwar mit Rücksicht auf die durch den ungestörten Geschäftsbetrieb bedingten, sohin fortlaufend bezogenen, dann aber nicht mehr am Eingange zu versteuernden Weilmengen auf nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten stößt.

Als das geeignetste Mittel, zwischen diesen beiden Klippen durchzuschiffen, würde dem Ausschusse jene Verfügung erscheinen, nach welcher das dießbezügliche in der winterlichen Reichsraths-session votirte Gesetz längstens am 1. Mai kundgemacht, dagegen aber ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen werde, daß es erst ein halbes Jahr nach der Publikation, also am 1. November in Wirksamkeit zu treten habe. Ein solcher Vorgang hätte zur Folge, daß gleich von der Kundmachung des neuen Gesetzes an bis zur wirklichen Einführung hinreichende Frist geboten wäre, mit den vorhandenen Vorräthen aufzuräumen und diese bei Aktivirung der neuen Normen entweder gänzlich beseitigt oder doch so weit verringert zu haben, daß die eventuell noch vorkommende Doppelbesteuerung nur ein nicht ins Gewicht fallendes Minimum treffen könnte.

Jede andere Art und Weise, entweder der Constatirung noch vorhandener Weinquantitäten oder der Nichtberücksichtigung derselben und somit zweifachen Besteuerung, würde nur bedeutende Schwierigkeiten, vermehrte Ueberwachung und damit verbundene Auslagen, wie auch eine gewisse Bedrückung der betreffenden Steuerträger involviren.

Die Wahl der angegebenen Termine und zwar spätestens am 1. Mai zur Verlautbarung und des 1. November zur definitiven Einführung des neuen Gesetzes findet ihre Begründung in dem Umstande, daß gewöhnlich im Herbst jeden Jahres, unmittelbar nach der Weinlese, die meisten großen Einkäufe effectuirt und die Zusendung, beziehungsweise Einfuhr derselben bewerkstelliget wird.

Ohne Zweifel würden diese Sendungen bei Einhaltung des hier angedeuteten Vorganges in dem Jahre der Einführung nach dem 1. November die vorarlberg. Grenze betreten, und so an dem Uebergangstage selbst, in Folge der ein halbes Jahr vorher ermöglichten Fürsorge die bisherigen Weinvorräthe nahezu verbraucht sein.

Anderere Termine, als die genannten könnten nicht vorgeschlagen werden, da gerade diese den tatsächlichen Verhältnissen genau entsprechen und deren Annahme die Wahrung der Interessen nach beiden Seiten in sich schloße. Durch einen solchen Vorgang würde auch die Einführung ärarischer Regie, wie in dem mehrbenannten Erlasse angedeutet, vermieden, was in Anbetracht des damit verbundenen sowohl für die Bevölkerung, wie für die ausführenden Organe gleich schwer wiegenden Odiums, nur wünschenswerth sein kann.

Indem der Ausschuß diese Momente dem hohen Landtage zur Erwägung vorlegt, erlaubt er sich den **Antrag** zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bei dem hohen k. k. Finanzministerium die geeigneten Schritte zu thun, damit der behufs Erlassung neuer Bestimmungen für die Weinbesteuerung in Vorarlberg, im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 26. April 1875 in diesem Berichte vorgeschlagene Termin, und zwar der 1. November zur definitiven Einführung, unter gleichzeitiger Einhaltung einer wenigstens 6 Monate vorher erfolgenden Kundmachung, bei Abfassung der bezüglichen Gesetzesvorlage in Anwendung komme.

Bregenz, am 20. März 1876.

v. Gilm,
Obmann.

A. Graf Belrupt,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Wenn keiner der Herren das Wort ergreift, so schließe ich dieselbe; sie ist geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Nein.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses lautet: „Es sei in Anwendung komme.“

Diesjenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. — Er ist angenommen. —

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht in Betreff Aenderung der Dienstes-Instruktion für den vom Lande angestellten Thierarzt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Angelegenheit vorzutragen.

Graf Belrupt:

B e r i c h t

des vom hohen vorarlberger Landtage in der Sitzung vom 10. März 1876 eingesetzten **landwirthschaftlichen Ausschusses** über die ihm zugewiesenen Akten in Betreff Aenderung der Dienstes-Instruktion für den vom Lande angestellten Thierarzt.

Den Anstoß zu dieser beabsichtigten Aenderung in der vergangenenes Jahr vom hohen Landtage genehmigten Dienstes-Instruktion für den mit den Funktionen eines Landthierarztes in Vorarlberg angestellten Fachmann, hat eine Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 1. März d. J. Nr. 1977/I. gegeben, in welcher dem Landesauschusse der Wunsch ausgesprochen wird, es mögen

- a. die §§ 4 und 6 dieser Dienstes-Instruktion in Einklang gebracht werden mit dem Reichsgesetze vom 30. April 1870 Nr. 68 § 6 lit. c und § 14.
- b. der § 7 dieser Dienstes-Instruktion möge gänzlich in Wegfall kommen,
- c. der mit dieser Dienstesstelle verbundene Titel „Landesthierarzt“ möge entsprechend abgeändert werden.

Der Ausschuß hat es sich angelegen sein lassen, diese angeführten Punkte in eingehende Berathung zu ziehen und glaubt seine Meinung dahin aussprechen zu sollen; daß

- ad a. „Bei dem § 4 der mehrgenannten Dienstes-Instruktion allerdings eine Aenderung eintreten könnte, durch welche einerseits den Wünschen der k. k. Statthalterei entgegen gekommen, andererseits eine Unklarheit beseitiget würde, welche sich trotz aller angewendeten Sorgfalt bei der ursprünglichen Verfassung dieses Paragraphes dennoch eingeschlichen, aber erst bei der praktischen Anwendung als solche gezeigt hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß stets die Absicht feststand, den vorarlbergischen Landes-thierarzt den Bedürfnissen und Requisitionen der k. k. Behörden zur Verfügung zu stellen, dem eigenen Landesauschusse zu einer nothwendig gewordenen Controle des Sanitätsdienstes im Lande als Fachmann an die Seite zu stellen, in jedem Falle aber die bestehenden allgemein gültigen Reichsvorschriften als Grundlage des neugeschaffenen Wirkungskreises anzuziehen. — Diese Absicht ist nach der Auffassung des Ausschusses auch in dem 1. alinea des § 4 der Dienstes-Instruktion zum Ausdrucke gebracht, und wenn hierbei eine noch größere Präzisierung angehe, so wäre es höchstens die Citation der betreffenden Paragrafe des Reichsgesetzes durch welche sicherlich den Andeutungen der k. k. Statthalterei entprochen würde.

Als jedoch das alinea 3 bei Verfassung der Instruktion concipirt wurde mit dem Wortlaute: „Wo immer er zur Kenntniß bis . . . die Anzeige zu erstatten“ lag der Gedanke zum Grunde, es könne dieses Landesorgan bei Bereisungen oder gelegentlich seiner Privatpraxis durch Erfundigung oder zufällige Benachrichtigung zur Kenntniß von Krankheitsfällen gelangen, in welchem Falle ihm die ange deuteten Verhaltensmaßregeln vorgezeichnet sein sollten. Daß jedoch die gleichen Beobachtungen auch auf jene Fälle ausgedehnt würden, in welchen er durch einen Auftrag der Behörde oder in Folge einer Verständigung durch eine Gemeinde u. s. w. direkt zur Kenntniß von Krankheitsfällen gelangt, — das lag bei Aufstellung dieses Alinea vollkommen fern. Man wollte eine weitere Auslegung der jedem diplomirten Thierarzte ohnehin übertragenen Pflicht aufnehmen, würde jedoch schon damals dieselbe zurückgezogen haben, wenn man das mögliche Mißverständniß vorausgesehen hätte, es könnte dieser Wortlaut dahin gedeutet werden, daß der Landesthierarzt überhaupt auf das Beantragen und Anzeigen beschränkt und in seiner Amtshandlung unter jeden Gemeindethierarzt gestellt sei.

Die einfache Weglassung des ganzen Alinea's 3, durch welche weder dieser § noch der Zusammenhang der ganzen Instruktion eine Störung erleidet, schiene daher dem Ausschusse ganz entsprechend.

Nicht in solch zustimmender Weise konnte der Ausschuss jedoch eine ihm zugemuthete Aenderung des § 6 auffassen.

Die Bestimmungen des § 6 der Dienstes-Instruktion gehören nach seiner Anschauung ganz zu den Rechten des Landes-Ausschusses als Bestallungsbehörde für den vorarlb. Landesthierarzt, so wie die Ueberwachung des Sanitätsdienstes dem gesetzlich sistemisirten Bereiche der politischen Behörde zusteht.

Der Landesthierarzt hat demgemäß nur ein wachsames Auge zu haben und seine Wahrnehmungen zur Kenntniß des Landesauschusses zu bringen. Das muß dieser Letztere von seinem Organe zu verlangen das Recht haben und es wird Sache des Landesauschusses bleiben, in welcher Weise er die ihm gebrachten Anzeigen zum Wohle des Landes und zur Wahrung seines Ansehens verwerthet.

Würde anstatt des „wachsamen Auges“ das Wort „überwachen“ gebraucht worden sein, dann hätte darin ein Ueberschreiten der Kompetenz ohne Zweifel erblickt werden können, — bei der vorhandenen Fassung jedoch könnte auf eine wie immer geartete Aenderung nicht eingerathen werden.

ad b. Die Bestimmungen des § 7 der Dienstes-Instruktion scheinen dem Ausschusse von geringerer Wichtigkeit, dieselben könnten auch, wie ein schon vorgekommener Fall gezeigt hat, zu der allerdings irrigen Annahme führen, als ob der Landesauschuss irgend welche Befugniß zur Ausübung der Nothhilfe bei Krankheitsfällen der Hausthiere ertheilen wolle, was niemals intentirt war.

Eine Weglassung desselben, wie es der Wunsch der k. k. Statthalterei ausdrückt, könnte daher vom Ausschusse nur befürwortet werden, zumal dadurch auch von hier aus ein Entgegenkommen bereitwilligst gezeigt würde.

ad c. Was schließlich die Abänderung des Titels betrifft, so vermag der Ausschuss nicht einzusehen, wie von irgend einer, der Verhältnisse kundigen Seite, und um eine solche handelt es sich doch nur, eine Verwechslung des k. k. Landesthierarztes für Tirol und Vorarlberg mit dem vom Landtage bestellten Landesthierarzt möglich sein sollte. Der Eine führt den ihm streng gebührenden Beifaz königl. kaiserl. der Andere nicht, da er kein landesfürstliches Organ ist. Dieser Unterschied scheint dem Ausschusse für alle Fälle ausreichend und er könnte um so weniger sich mit einem Titel befreunden, welcher den Wirkungskreis des vom Lande bestellten Fachmannes irgend wie in Zweifel ziehen würde, wie dieß offenbar der Fall sein müßte, wenn das Wort „Bezirks“ Thierarzt auch in der wenigst sinnstörenden Weise angebracht werden wollte.

Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen glaubt der Ausschuss dem hohen Landtage die hier folgenden Anträge stellen zu sollen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In dem § 4 der Dienstes-Instruktion für den mit den Funktionen eines Landesthierarztes in Vorarlberg angestellten Fachmann ist in dem ersten Alinea, 4. Zeile nach den Worten: „geltenden besonderen Bestimmungen“ einzuschalten:

(Reichsgesetz vom 30. April 1870 Nr. 68.)

Dagegen ist in demselben § das ganze dritte Alinea „Wo immer er zur Kenntniß von Krankheitsfällen gelangt . . . bis . . . Behörde die Anzeige zu erstatten“ wegzulassen.

2. Der § 7 in derselben Dienstes-Instruktion ist gleichfalls für die Zukunft als ungültig zu betrachten und wegzulassen.

Bregenz, am 20. März 1876.

Karl Ganahl,
Obmann.

K. Graf Belrupt,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Huber: Ich erkläre mich mit den Anträgen des löbl. Ausschusses in allen Stücken vollkommen einverstanden; kann aber nicht umhin, zu erklären, daß der Punkt c, da wo es sich um den Titel der beiden Herren handelt, mich sehr unangenehm berührt hat und zwar aus dem Grunde unangenehm berührt, weil diesem Streite eine offenbare Rancune, eine ganz gewöhnliche Gehässigkeit von Seite des k. k. Landesthierarztes für Tirol und Vorarlberg zu Grunde liegt.

Landeshauptmann: Ich bitte, persönliche Sachen nicht zu berühren.

Dr. Huber: Ich wollte das nur bemerkt haben, weil ich glaube, daß beide Herren sowohl der k. k. Landesthierarzt für Tirol und Vorarlberg als auch der Landesthierarzt für Vorarlberg ihre Dienstes-obliegenheiten recht gut neben einander besorgen könnten, ohne über ihre respektiven Titel weiter in Streit zu gerathen. Es ist auch ganz eigenthümlich, daß sowohl der löbl. Ausschuß als auch der Landes-Ausschuß und das hohe Haus, abgesehen von den von der Statthalterei unter a und b ganz gut und sehr schön motivirten Eingaben in Bezug auf den Punkt c mit solchen Kleinlichkeiten seine Zeit hinzubringen bemüht wird. Dieser Titelsstreit hat offenbar keinen Sinn und es ist blos deshalb geschehen, daß ich das Wort ergriffen habe, um zu betonen, daß die kostbare Zeit zu wichtigeren und dem Lande ersprießlicheren Angelegenheiten verwendet werden könnte.

Landeshauptmann: Ich finde mich veranlaßt, aufklärend zu bemerken, daß durchaus keinerlei Zwiespalt wegen der Bezeichnung des Landesthierarztes obgewaltet hat; sondern der Statthalterei-Erlaß, der vorliegt, hat nur angedeutet, daß zur besseren Unterscheidung und Kennzeichnung vielleicht eine Aenderung angemessen wäre.

Regierungsvertreter: Ich glaube auch, daß aus diesem Grunde die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Huber nicht ganz richtig ist, denn nicht der Landesthierarzt von Tirol, sondern die Statthalterei hat die dießbezügliche Abänderung vorgeschlagen. Es kann daher von einer persönlichen Rancune des genannten Herrn Landesthierarztes keine Rede sein.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen. — Sie ist geschlossen. — Ich eröffne nun die Besprechung über den ersten Punkt des Antrages ad I. der dahin geht: (verliest denselben).

v. Giln: Nachdem von Seite der hohen Statthalterei der Wunsch ausgesprochen wurde, die §§ 4 und 6 der Dienstes-Instruktion mit dem Reichsgesetze vom 30. April 1870 Nr. 68, § 6 lit. c und § 14 in Einklang zu bringen, möchte ich den Herrn Berichterstatter um Aufklärung ersuchen, warum bei der beantragten Einschaltung „Reichsgesetz vom 30. April 1870 Nr. 68“ nicht auch auf die Bezeichnung des § 6, lit. c und § 14 Rücksicht genommen worden?

Graf Belrupt: Bei Niederschreibung dieser Einschaltung habe ich mir gedacht, daß es zu unständlich wäre, in einer gedruckten Dienstes-Instruktion, die der Deffentlichkeit übergeben wird, alle die kleinen Punkte zu citiren. Ich für meine Person habe zwar nichts dagegen, wenn eine nähere Bezeichnung gewünscht werden sollte, allein ich glaube, daß es genügt, wenn blos auf das betreffende Gesetz hingewiesen wird.

v. Giln: Ich stelle mich mit dieser Erklärung zufrieden, da in der Citirung des betreffenden Gesetzes jedenfalls auch die Bestimmungen, welche die hohe Statthalterei angeführt wissen will, involvirt sind.

Landeshauptmann: Wünscht keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen? — Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Graf Belrupt: Ich habe nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Comite-Antrage, dahingehend, „In dem § 4 der Dienstesinstruktion wegzulassen“, einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den zweiten Theil des Comiteantrages, derselbe lautet: (verliest denselben).

Da keiner der Herren das Wort nimmt und der Herr Berichterstatter, wie es scheint, auch nichts mehr zu bemerken hat, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem soeben verlesenen Antrage wegen Weglassung des § 7 der Dienstesinstruktion einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Der vierte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Comitebericht über die Ersatzleistung eines Stipendium-Bezuges seitens des Bezirksthierarztes Josef Schlachter in Kuffstein.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter v. Giln den Vortrag zu halten.

v. Giln:

Hoher Landtag!

Der Petitions-Ausschuß erstattet in dem ihm zugewiesenen Betreffe wegen Ersatzleistung eines Stipendiumbezuges von Josef Schlachter, derzeitigen Bezirksthierarztes in Kuffstein nachstehenden

B e r i c h t:

Dem Thierarzte Josef Schlachter, welcher sich nach statuarischen Bestimmungen und durch aus-
gestellten Revers verpflichtete, auf die Dauer von 6 Jahren als Thierarzt im Lande zu dienen, wurde
wegen früheren Austrittes aus dieser Dienstverpflichtung mit Landtagsbeschluß vom 30. Sept. 1874 die
Verbindlichkeit aufgelegt, aus dem Stipendiumbezuge im Gesamtbetrage von fl. 800. — eine Quote von
fl. 330. — dem hierländigen Landesfonde zu erlegen.

Auf Ansuchen desselben wurde diesfällige Austragung bis auf den Zeitpunkt der Besetzung der
neu freirten Landesthierarztstelle, für welche auch Schlachter als kompetent aufgetreten ist, vertagt.

Ueber sohinige neuerliche Aufforderung im Sinne obigen Landtagsbeschlusses geht das Erklären
des Thierarztes Schlachter vom 16. Jänner v. J. dahin, daß er die Hoffnung hege, daß hoher Landtag
seinen vorzeitigen Austritt aus der eingegangenen Dienstverpflichtung als gerechtfertiget erkennen und auf aus-
gesprochener Ersatzleistung aus dem Stipendiumbezuge nicht bestehen werde.

Diesfällige Anführungen enthalten nichts neues, was nicht schon über sein Ansuchen um Enthe-
bung von der Verbindlichkeit einer 6jährigen Dienstleistung im Lande vom 18. Juni 1874 angebracht
und in dem Landtagsbeschlusse vom 30. Sept. 1874 berücksichtigt worden wäre.

Das Comite glaubt sich insbesondere verbunden, zu betonen, daß der Grundsatz der Ersatzleistung
des Stipendiumbezuges im Falle der Nichteinhaltung eingegangener Dienstverpflichtung aufrecht erhalten
werden muß, soll nicht die Bestimmung, welche die Landesvertretung an den Bezug solchen Stipendiums
geknüpft, und zu deren Aufhebung bisher keinen Anlaß gefunden hat, illusorisch sein.

In der ausgesprochenen Quote der Ersatzleistung und in der Uebertragung der Einbringung derselben an den Landes-Ausschuß, unter billiger Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse, haben die angeführten Gründe des Josef Schlachter bereits ihre volle Geltung gefunden und ist auch in der Ausführung jede Härte vermieden.

Das Comité erhebt daher den

A n t r a g :

Hoher Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtagsbeschluß vom 30. Sept. 1874, wornach dem derzeitigen Bezirksthierarzte Josef Schlachter in Ruffstein eine Ersatzquote von 330 fl. aus hierländigem Stipendiumbezuge aufgelegt wurde, wird aufrecht erhalten.
2. Es wird dem Landes-Ausschuß übertragen, in Ausführung dieses Beschlusses die Einbringung dieses Ersatzes in billiger Weise unter Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse mit Josef Schlachter zu vermitteln.

Bregenz, 21. März 1876.

Peter Zuffel,
Obmann

v. Giln,
Berichterstatter.

Landeshauptman: Ich eröffne hiemit die Besprechung im Allgemeinen.

Da keiner der Herrn das Wort nimmt, schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und eröffne dieselbe über den ersten Theil des Antrages. Da auch hierüber Niemand das Wort ergreift und auch der Herr Berichterstatter wie es scheint nichts zu bemerken hat, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem ersten Theile des Comitéantrages, dahin gehend „der Landtagsbeschluß aufrecht erhalten“ einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Ich eröffne nun die Besprechung über den zweiten Theil des Antrages. — Auch hierüber ergreift, wie es scheint Niemand das Wort; somit schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Es wird dem Landes-Ausschusse zu vermitteln“ bitte ich ebenfalls sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung ist der Comitébericht über die Bitte des Vereines zur Unterstützung kranker Studirender in Wien um Subvention.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Giln:

C o m i t e = B e r i c h t.

Der Verein zur Unterstützung kranker Studirender in Wien unter dem Protektorate Sr. kaiserl. Hoheit des Durchl. Kronprinzen Rudolf ersucht, wie in Vorjahren die Subvention des Landes.

Nach dem Inhalte dieses Ansuchens und dem demselben beigelegten Jahresberichte für das Schuljahr 1874/75 ergibt sich, daß in diesem Zeitpunkte 2202 Studirende ambulatorisch, 16 häuslich und 134 in Spitale behandelt und 44 Kurbedürftige in Badeorte versendet wurden.

Diesen humanen Zweck des Vereines hat die hohe Landesvertretung bisher stets unterstützt mit einem Betrag von fl. 50. — und der Petitions-Ausschuß erhebt sonach den

U n t r a g:

Hoher Landtag wolle beschließen, dem unter dem Protektorate Sr. Kaiserl. Hoheit des Durchlauchtigsten Kronprinzen Rudolf stehenden Verein zur Unterstützung kranker Studirender in Wien sei eine Subvention für das Studienjahr 1875/76 im Betrage von fl. 50. — aus Landesmitteln zu gewähren.

Bregenz, 20. März 1876.

Peter Jussel,
Obmann.

v. Gilm,
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet. Da keiner der Herren das Wort nimmt, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind: „Hoher Landtag wolle beschließen zu gewähren“ bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr v. Gilm hat den Antrag gestellt, das Gesuch des Asilvereines für hilfsbedürftige Hörer an der Wiener-Universität, unter dem Protektorate Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzog Rainer, um Gewährung einer Geldunterstützung zur Ermöglichung dauernder, kräftiger Abhilfe des Studentenelendes als dringlich zu behandeln. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sitzen zu bleiben. (Angenommen.)

Der Herr v. Gilm hat den weiteren Antrag gestellt, diesen Gegenstand dem bereits aufgestellten Petitions-Comite zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Gedenkt einer der Herren darüber das Wort zu ergreifen? Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Angenommen.) Ich werde also dieses Gesuch dem Petitionsausschusse überweisen.

Herr Graf Belrupt hat den Antrag gestellt, den selbstständigen Antrag in Betreff der Arlbergbahn wegen Ueberweisung desselben an einen eigens zu wählenden Ausschuss von fünf Mitgliedern als dringlich zu behandeln. Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Gedenkt noch Jemand in Betreff der Verweisung dieses selbstständigen Antrages an ein eigens zu wählendes Comite von fünf Mitgliedern das Wort zu nehmen? Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß dieser selbstständige Antrag einem eigens zu wählenden Ausschusse von fünf Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen sei, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche daher sieben Persönlichkeiten, nemlich fünf als Ausschussmitglieder und zwei als Ersatzmänner zu bezeichnen. (Wahl.)

Ich bitte die Herren Wigemann und Peter Jussel das Skrutinium zu übernehmen. (Geschieht.)

Peter Jussel: 18 Stimmzettel wurden abgegeben.

Wigemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Graf Belrupt 17, Thurnher, Kohler und Rhomberg je 12, v. Gilm 14, Dr. Delz 10, Karl Ganahl 8 und Dr. Fez 7 Stimmen.

Landeshauptmann: Es ist richtig. Es sind daher als Ausschussmitglieder die Herren: Graf Belrupt, v. Gilm, Kohler, Rhomberg und Thurnher, und als Ersatzmänner die Herren Dr. Delz und Karl Ganahl erwählt.

Es ist nun die Tagesordnung vollständig erschöpft. Ich bin aus Mangel an Vorlagen nicht in der Lage, den Tag der nächsten Sitzung und die Tagesordnung für dieselbe bekannt zu geben, und behalte mir daher vor, daselbe im Currendalwege zu thun.

Ich erkläre hiemit die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 11¹/₄ Uhr Vormittags.